

## Verordnung von Hundeauslaufzonen

Verordnung der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau  
mit der eine Hundeauslaufzone im Ortsbereich geschaffen wird

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau verordnet gemäß  
§ 9 Abs. 1 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001:

### § 1

Hunde (ausgenommen Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde) dürfen auf der im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan rot dargestellten Grundfläche des Ortsbereiches der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau ohne Leine und ohne Maulkorb geführt werden.

### § 2

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde dürfen auf der im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan rot dargestellten Grundfläche des Ortsbereiches der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau ohne Leine geführt werden, müssen jedoch einen Beißkorb tragen.

### § 3

Die gegenständliche Hundeauslaufzone, befindet sich an der Donaulände (B25 Richtung Donaukraftwerk – Kreuzung Westeinfahrt) bestehend aus dem Grundstück Parzelle Nr.1870/29, EZ 1785, KG Ybbs, mit einer Größe von ca. 870 m<sup>2</sup>. Die Hundeauslaufzone wird als solche gekennzeichnet.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Stadtgemeinde Ybbs an der Donau,  
am 29.09.2022



.....  
Bürgermeisterin Ulrike Schachner

### Kundmachungsvermerk:

angeschlagen am: 29.09.2022

abgenommen am: 14.10.2022

